

Zeitschrift: Der Friede : Monatsschrift für Friedens- und Schiedsgerichtsbewegung
Herausgeber: Schweizerische Friedensgesellschaft
Band: - (1911)
Heft: 13-14

Artikel: Der Fortschritt der Rechtsideen in der Kulturentwicklung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-802698>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

natur, zu kleinen Gruppen vereinigt, ihre Gedanken aus und knüpften neue Beziehungen, bis der Abend jeden seinen besonderen Weg einschlagen liess. Früher oder später entführten die gewaltigen Diener des modernen Verkehrs all die Delegierten nach den entferntesten Gauen. Und jeder, dessen bin ich gewiss, nahm wieder mit an seinen Herd neues heiliges Feuer von dem gemeinsam geschürten Weihebrand unserer hohen Ideale, die berufen sein werden, die Welt zu wandeln.
G.-C.

—o—

Der Fortschritt der Rechtsideen in der Kulturentwicklung.

Auszug aus dem Vortrage von *Prof. Dr. Quidde* am IV. Deutschen Friedenskongress zu Frankfurt a. M.

In fesselnder Weise und mit der Sicherheit des Historikers zeigte Professor Quidde, dass die Forderungen der Friedensfreunde nur die organische Fortsetzung einer Entwicklung darstellen, die viele Jahrhunderte zurückreicht, und keineswegs, wie die Gegner sagen, eine willkürliche, der menschlichen Natur widersprechende Konstruktion. Das Problem ist, an Stelle von Gewalt Rechtshandlungen zu setzen, an Stelle von Willkür die Organisation, und, soweit die Ausübung eines Zwanges notwendig ist, um die Rechtsgüter zu wahren, den Zwang aus den Händen der Parteien zu nehmen und in die Hände einer überragenden Organisation zu legen, deren blosse Existenz genügt, die Gewaltanwendung überflüssig zu machen. Das altgermanische Recht kannte nur eine Strafe. Der Schuldige, der sich gegen die Allgemeinheit vergeht, verliert das Anrecht auf den Rechtsschutz der Volksgemeinschaft, er wird „friedlos“ und jedermanns Hand ist wider ihn. Die Gewalttat jedes Einzelnen im Volk gegen die „Friedlosen“ ist legitimiert. Auch bei Verbrechen gegen Einzelne erfolgt die „Friedloserklärung“, und die beteiligte Partei, gegen die der Frevel begangen wurde, erhält das Recht, die Strafe nach Willkür zu vollziehen. Eine öffentliche Organisation zum Vollzug der Strafe fehlt. Je mehr dann die Staatsgewalt erstarkte und je mehr das alte Strafrecht mit seiner Legitimierung der Gewalttat gegen den Verbrecher in Widerspruch geriet mit der wachsenden Kultur, desto eifriger suchte man den Bereich der Willkür zu beschränken. An Stelle der einen Strafe der Friedloserklärung tritt eine Abstufung verschiedener Bussen, vor allem von Geldbussen, durch die sich der Einzelne wieder in den Volksfrieden einkaufen konnte. Schon Karl der Grosse versuchte, das Recht des Beleidigten, die Strafe selbst zu vollziehen, zu beseitigen. Das Sinken der Staatsgewalt im Mittelalter brachte aber wieder einen Rückschritt. In dem Lehensstaat blühte wieder die Privatrache auf. So ist das Reich erfüllt von ewigen Fehden, die an sich keine Durchbrechung der Rechtsordnung darstellen, sondern einen Teil der Rechtsordnung selbst, der allerdings die Verführung zum Missbrauch im stärksten Mass enthielt. Diese Fehden bedeuteten eine ausserordentliche Schwächung der internationalen Machtstellung des Reiches. Deshalb gab Friedrich Barbarossa auf den ronkalischen Feldern ein Reichsgesetz, das den dauernden Landfrieden verkündete und alle Fehden verbot. Dieses Gesetz sollte alle fünf Jahre beschworen werden, so wenig „traute man dem Landfrieden“. Die Schwäche dieser Gesetzgebung war, dass eine ausreichende Organisation der Gerichtsbarkeit und noch mehr eine Organisation der vollstreckenden Gewalt fehlte. So war das Gesetz auch nicht haltbar, und auf dem Nürnberger Reichstag musste Barbarossa das

Fehderecht anerkennen, nur wurde für die „Widersage“ eine dreitägige Frist festgesetzt. Einen grossen Fortschritt brachte der Mainzer Landfrieden Friedrichs II. von 1235, das erste Reichsgesetz, das auch in deutscher Sprache abgefasst war. Darin wurde das Fehderecht auf die Fälle beschränkt, in denen vorher das Recht vor Gericht gesucht worden war. Aber auch jetzt noch fehlte eine ausreichende Organisation der Urteilsvollstreckung. Es blieb das Fehderecht für den Fall der Rechtsverweigerung durch das Gericht, oder durch den Gegner. In der kaiserlosen, so schrecklichen Zeit, rettete der rheinische Städtebund diesen Landfrieden in bessere Zeit hinüber. Und auf dieser Basis wurde dann weiter gebaut, um das Fehderecht immer mehr zu reglementieren. So enthält die Goldene Bulle eine Reihe von Formalitäten für den Gang der Fehde, die als solche immer noch erlaubt ist. Zeiten nationaler Gefahren, wie der Hussitenkrieg und 1467 der Türkenkrieg, brachten dann allgemeine Fehdeverbote, die aber nur vorübergehend Gültigkeit hatten und haben konnten, weil die Rechtsordnung in vielen Fällen nur durch solche Gewaltanwendung gesichert werden konnte. Der Abschluss dieser Entwicklung ist dann der „ewige Landfrieden“ von 1495, der die Fehde überhaupt und dauernd verbietet. Seit dieser Zeit ist die Fehde nicht mehr ein Rechtsmittel, sondern ein Rechtsbruch, zugleich wurde die Reichskammergerichtsordnung geschaffen und eine Exekutive zur Vollstreckung der Urteile. All das blieb lange Zeit sehr unvollkommen, aber der gewaltige Fortschritt der Rechtsordnung blieb bestehen. Die Selbsthilfe hörte auf, ein Rechtsmittel zu sein. Sie existiert heute nur noch in ihrem letzten Schlupfwinkel, in den Beziehungen zwischen den Völkern. Aber dieselbe Entwicklung, wie beim Fehderecht, zeigt sich jetzt gegenüber dem Krieg. Zunächst reglementiert man ihn, weil man ihn nicht beseitigen kann. Man umgibt ihn, wie seinerzeit die Fehde, mit rechtlichen Einschränkungen, die mit Notwendigkeit zur gänzlichen Beseitigung führen werden. Zugleich ist man im Haag bemüht, eine Gerichtsverfassung und ein Prozessrecht für die internationalen Beziehungen zu schaffen. Wie sich im Privatleben die Idee der Gewalt der Idee des Rechts beugen musste, so wird es auch im Völkerleben kommen, zum Heil der Menschheit und zum Segen der Kultur.

—o—

Der Krieg und der Friede von verschiedenen Gesichtspunkten aus betrachtet.

I. Der religiöse Gesichtspunkt.

Es steht geschrieben: „Du sollst nicht töten“. Bedarf dieses Gebot noch weiterer Erklärung? Es scheint nicht und dennoch gibt es Leute, die den Mord eines einzelnen Menschen verurteilen, aber die Existenz des Krieges, des Massenmordes, gutheissen. Wenn aber Gott den Totschlag eines einzelnen Menschen verbietet, so kann er unmöglich das Abschlachten Tausender und aber Tausender von Menschen erlauben. Ist das logisch gedacht oder nicht? Folglich hat nicht Gott den Krieg geschaffen, aber der Mensch. Einige behaupten, dass Gott den Krieg will, um von ihm abgefallene Völker zu bestrafen; das ist falsch, denn oft unterliegt, wie auch im Duell, der schuldlosere Teil und die Macht triumphiert über das Recht. Aber sicherlich erlaubt Gott diesen oder jenen Krieg, um denjenigen, welche Augen haben zu sehen, die ganze Bestialität zu zeigen die in dem nach seinem Bilde geschaffenen Menschen steckt; alle bösen Instinkte, die während der Friedenszeit schlummern, aber im Kriege aus ihren Schlupfwinkeln hervorkommen.